

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“

Aufgrund von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“

- am 9. November 2016 die Änderung der Verbandssatzung als Neufassung
- am 15. November 2017 die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“
- am 20. Januar 2021 die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“
beschlossen:

I . Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen (Zweckverband). Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 1 zur Satzung benannten Städte und Gemeinden. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes ist das Gebiet der in der Anlage 1 zur Satzung benannten Städte und Gemeinden mit all ihren Ortsteilen, soweit dort keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Belange der Verbandsmitglieder gegenüber der Kommunalen Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES) im Bereich der Gasversorgung wahrzunehmen, wobei die KVES die Wahrnehmung und Sicherung der kommunal- und gesellschaftsrechtlichen zulässigen Interessenvertretung der Verbandsmitglieder gegenüber der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG übernimmt.
- (2) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben im Bereich der Ver- und Entsorgung übernehmen, soweit ihm Verbandsmitglieder diese unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übertragen.
- (3) Der Zweckverband ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Aufgaben des Zweckverbandes unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an diesen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen (Beteiligungsgesellschaften).

§ 5 Anteile der Verbandsversammlung

- (1) Die vermögensmäßige Beteiligung der Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen bestimmt sich nach den Feststellungen der BVR AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 23. September 2015 zur Gutachterlichen Ermittlung der Anteile der einzelnen Verbandsmitglieder am Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“, Chemnitz zum 1. Januar 2015. Die Anlage des Gutachtens ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Beteiligungsquote an der gesamthänderischen Beteiligung ist neu zu bestimmen
 - (a) bei Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes,
 - (b) bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes gegen Entschädigung,
 - (c) bei Verkauf von Anteilen, die der Zweckverband unmittelbar an der KVES hält,
 - (d) bei Übertragung von Anteilen, die der Zweckverband unmittelbar an der KVES hält, auf Verbandsmitglieder gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 oder § 19 Abs. 1,
 - (e) bei Änderung der Höhe des Anteils eines Verbandsmitgliedes infolge der Abtretung bzw. Aufnahme von Anteilen, die der Zweckverband unmittelbar an der KVES hält.

Über die geänderte Beteiligungsquote beschließt die Verbandsversammlung durch Änderung der Anlage 2 zu dieser Satzung.

Die Beteiligungsquote der Mitglieder gemäß Satz 1 bestimmt sich nach dem Wert der Anteile der einzelnen Mitglieder an der KVES zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Dieser bemisst sich nach dem anteiligen Sachzeitwert der örtlichen Gasversorgungsanlagen, wobei nach dem 01.01.1991 errichtete Anlagen nicht berücksichtigt werden.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe (a) und (b) erfolgt die Neubestimmung des anteiligen Sachzeitwerts durch Gutachten eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/ einer vereidigten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; in diesem ist der anteilige Sachzeitwert für jedes Verbandsmitglied gesondert auszuweisen. Das Gutachten ist von der Verbandsversammlung vor Beschluss über die Änderung der Anlage 2 zu dieser Satzung durch Beschlussfassung zu bestätigen.

- (3) Kommt es nach dieser Verbandssatzung auf die Beteiligungsquote bzw. auf den anteiligen Sachzeitwert der örtlichen Gasversorgungsanlagen an, sind die Beteiligungsquoten bzw. Sachzeitwerte maßgeblich, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt sind.

II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister des Verbandsmitgliedes vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters gelten die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 SächsGemO entsprechend. Für den leitenden Bediensteten ist ein Stellvertreter entsprechend § 54 Abs. 1 SächsGemO vom Hauptorgan zu wählen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder haben je angefangene 5.000 EUR anteiliger Sachzeitwert (§ 5 Abs. 1) eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Vertreter endet die Mitgliedschaft mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat aufgrund dieser Verbandsatzung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Verbandsatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Änderung der Verbandsatzung, insbesondere anlässlich des Beitritts weiterer oder des Ausscheidens bisheriger Verbandsmitglieder,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes,
 3. die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines ersten und zweiten Stellvertreters und der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 5. die Festsetzung der Umlagen (§ 16 Verbandsatzung),
 6. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung,
 7. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und Auflösung von Unternehmen sowie der Erwerb und die vollständige oder teilweise Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an solchen Unternehmen,
 8. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter, die der Zweckverband in Organe seiner Beteiligungsgesellschaften entsendet,
 9. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit diese den Wert von 10.000,00 EUR übersteigen,
 10. die Aufnahme von Darlehen, soweit diese einen Wert von 10.000,00 EUR übersteigen,
 11. die Feststellung der Beteiligungsquote sowie die Bestätigung des anteiligen Sachzeitwertes gemäß § 5 Abs. 1,
 12. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 13. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit diese den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigen,
 14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 15. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtung aus Gewährverträgen,
 16. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 9 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung gefordert wird bzw. dies der Verwaltungsrat beschließt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 vollen Kalendertagen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. In eiligen Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Änderung der Verbandssatzung ist mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung zu beschließen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind und diese mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahlen repräsentieren. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn die Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Verbandsmitglieder mindestens 40 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl ergibt. Bei Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen. Sie stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung beschließen.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmzahl erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Beratung, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen oder Abstimmungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Vertretern der Mitgliedsgemeinden, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb eines Monats den Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter sowie dreizehn Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit Ende des kommunalen Wahlamtes; im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme.
- (2) Die Entscheidungen im Verwaltungsrat werden nach gründlicher Beratung in gegenseitiger Konsultation mit der Zielstellung der Herstellung der Übereinstimmung getroffen.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Versammlung oder der Vorsitzende zuständig ist. Des Weiteren kann er bestimmte Aufgabengebiete der Versammlung wahrnehmen, die ihm von der Versammlung zur dauerhaften Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verwaltungsrat bereitet die Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Hierzu zählen
 - die Vorbereitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplanung sowie des Jahresabschlusses und
 - Vorbereitung der Angelegenheiten, die von der Versammlung beraten werden.Einzelheiten dazu werden in der Geschäftsordnung des Zweckverbandes geregelt.
- (5) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat eine Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 trifft. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis des Verwaltungsrates gehören muss, beantragt wird.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. In eiligen Fällen kann der Verwaltungsrat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden. Für Beschlüsse und Wahlen im Verwaltungsrat gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er ist Vorsitzender der Versammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er vollzieht die Beschlüsse der Versammlung. Er bereitet die Sitzung der Versammlung vor und beruft die Versammlung ein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsgliedes für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind bis zum Antritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreters aus. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter vorzeitig aus der Versammlung aus, so endet auch ihr Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Versammlung. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Versammlung bzw. den Verwaltungsrat über alle wichtigen den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben sind die Versammlung und der Verwaltungsrat möglichst frühzeitig über die Absichten und die Vorstellung des Verbandsvorsitzenden zum Inhalt und laufend über den Stand der Planungsarbeiten zu informieren.

- (5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Anträge auf Satzungsänderungen sind beim Verbandsvorsitzenden schriftlich und unter Beifügung einer Begründung einzureichen. Der Verbandsvorsitzende setzt diesen Antrag bei Beachtung des § 9 Abs. 2 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung.
- (6) Dem Verbandsvorsitzenden werden die Entscheidungen über
 - den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit diese den Wert von 10.000,00 EUR nicht übersteigen,
 - die Aufnahme von Darlehen, soweit diese einen Wert von 10.000,00 EUR nicht übersteigen,
 - außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit diese den Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigen,übertragen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Er ist an die Weisungen der Verbandsversammlung gebunden. Kann der Zweckverband weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung einer Beteiligungsgesellschaft entsenden, so entscheidet über deren Benennung die Verbandsversammlung.

§ 12a Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die die Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes erledigt. Diese umfassen insbesondere:
 - (a) Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend der Vorschriften des Vierten Teils der Sächsischen Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 - (b) Gewinnausschüttung an die Verbandsmitglieder,
 - (c) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, Fertigung der Beschlussvorlagen, Protokollführung der Verbandsversammlung
 - (d) Rechtsfragen, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten,
 - (e) Gesellschaftsrechtliche Anforderungen in Zusammenhang mit der KVES,
 - (f) Sekretariatsaufgaben.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 bedient sich der Zweckverband der Bediensteten der Sitzgemeinde des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Endet die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden, so führt die vormals zuständige Gemeinde die Aufgaben nach Abs. 1 bis zur Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden weiter.

§ 13 Stellung der Verwaltungsräte und des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Näheres regelt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses kann sich der Zweckverband eines kommunalen Rechnungsprüfers eines Verbandsmitgliedes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband finanziert sich aus dem ihm zufließenden Gewinn aus der Beteiligung an der KVES.
- (2) Soweit die Erträge zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Maßstab für die Höhe der Umlage des einzelnen Verbandsmitgliedes ist die Beteiligungsquote gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
- (3) Erträge, die im Haushaltsjahr nicht zur Deckung des Finanzbedarfes benötigt werden, sind entsprechend der Beteiligungsquote gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die anteilige Gewinnausschüttung ist den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 16 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann im laufenden Haushaltsjahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (3) Die Umlagebeträge sind einen Monat nach Eingang des Umlagebescheides fällig.

IV. Ausscheiden, Aufnahme von Mitgliedern, Auflösung des Verbandes usw.

§ 17 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Dem Zweckverband können weitere Städte und Gemeinden beitreten.
- (2) Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich bei dem Verbandsvorsitzenden zu stellen. Dem Antrag sind die Beschlussfassung des zuständigen Organs des Antragstellers über den Beitritt sowie über die Zustimmung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes beizufügen. Der Verbandsvorsitzende prüft die Beitrittsvoraussetzungen und legt den Beitrittsantrag der Verbandsversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme vor.

§ 18 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Über den Antrag eines Mitgliedes aus dem Verband ganz oder für einzelne Aufgaben auszuscheiden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

- (2) Das Ausscheiden ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Haushaltsjahres möglich.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch darauf, dass ihm Geschäftsanteile des Zweckverbandes an dessen Beteiligungsgesellschaften übertragen werden. Es erhält hierfür auf Antrag vom Zweckverband eine Entschädigung in Höhe des Nennwertes seiner Beteiligungen, die es über den Zweckverband rechnerisch am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbandes zum Zeitpunkt seines Ausscheidens hält. Von diesem Entschädigungsbetrag sind eventuelle Aufwendungen des Zweckverbandes abzusetzen, die dieser für Erwerb, Finanzierung und Verwaltung des Anteils des ausscheidenden Verbandsmitgliedes hatte. Kann der Zweckverband den Entschädigungsbetrag nur durch Aufnahme eines Darlehens ausgleichen, ist er berechtigt, vom ausscheidenden Verbandsmitglied die Stundung des Entschädigungsbetrages ganz oder teilweise auf einen Zeitraum von maximal 10 Jahren zu verlangen. Für den Zeitraum der Stundung ist der Entschädigungsbetrag mit 4 v.H. per anno zu verzinsen. Die Zinsen werden mit der Leistung des gestundeten Entschädigungsbetrages fällig.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung seine Beteiligung, die es über den Zweckverband rechnerisch am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbandes zum Zeitpunkt seines Ausscheidens hält, einem anderen Verbandsmitglied übertragen und veräußern. Erfolgt dies nicht, wird diese Beteiligung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes auf die verbleibenden Verbandsmitglieder entsprechend derer Beteiligungsquote aufgeteilt.
- (5) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

§ 19 Anteilsübertragung

- (1) Schließt sich ein Unternehmen, an dem der Zweckverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, mit einem anderen Unternehmen zusammen, an dem ein Verbandsmitglied unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, hat dieses Verbandsmitglied das Recht, die Übertragung von Anteilen des Zweckverbandes an diesem Beteiligungsunternehmen an sich oder eine von ihm beherrschte Gesellschaft bis zu der Größenordnung zu verlangen, in der es wirtschaftlich über den Zweckverband an dem Unternehmen beteiligt ist; mit Wirksamkeit der Anteilsübertragung reduziert sich die Beteiligung des betreffenden Verbandsmitgliedes am Zweckverband entsprechend. Die Übertragung führt nicht zum Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband, sofern es den Übertragungsanspruch nicht in voller Höhe geltend macht.
- (2) Das Verlangen nach Anteilsübertragung muss dem Zweckverband schriftlich angezeigt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt zugleich mit den Beschlüssen, die den Zusammenschluss ermöglichen, und mit drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung über die Anteilsreduzierung und –übertragung und die Feststellung der entsprechend neu berechneten Beteiligungsverhältnisse nach Anlage 2, ohne dass es dazu eines Wirtschaftsprüfergutachtens nach § 5 Abs. 2 bedarf. Der Beschluss über die Anteilsübertragung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen; § 119 Abs. 1 der SächsGemO gilt entsprechend.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis werden die verbleibenden Verbindlichkeiten auf das Verbandsvermögen, das vorhandene Vermögen auf die Mitglieder aufgeteilt, wobei die Aufteilung der Verbindlichkeiten und des Vermögens entsprechend der Beteiligungsquote gemäß § 5 Abs.1 erfolgt.
- (3) Die beschlossene Auflösung des Verbandes wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Abwicklung und die Bestellung eines Abwicklers erzielt haben.

V. Sonstiges

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Anzeiger“, der Beilage zum „Sächsischen Amtsblatt“.
- (2) Notbekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den lokalen Ausgaben der Freien Presse (FP) Rochlitz, Mittweida, Freiberg, Flöha, Marienberg, Chemnitz, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Stollberg, Zschopau, Zwickau, Werdau, Aue, Schwarzenberg, Annaberg-Buchholz, Reichenbach, Auerbach, Oberes Vogtland, Plauen und der Leipziger Volkszeitung (LVZ), Lokalausgabe Grimma.

§ 22 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ in der Fassung der 3. Änderung vom 9. August 2010 (SächsABl. S. 1189) außer Kraft.

Der mit der ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15. November 2017 geänderte § 13 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die mit der zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. Januar 2021 geänderten §§ 9, 12a, 14 sowie die Anlage 1 (zu § 2) treten am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

**Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“
Mitgliederaufstellung (Stand 01.01.2019)**

Nr.	PLZ	Stadt/Gemeinde
1.	08626	Stadt Adorf/Vogtl.
2.	09648	Gemeinde Altmittweida
3.	09439	Gemeinde Amtsberg
4.	09456	Stadt Annaberg-Buchholz
5.	09392	Gemeinde Auerbach
6.	08209	Stadt Auerbach/Vogtl.
7.	09573	Stadt Augustusburg
8.	08645	Stadt Bad Elster
9.	08280	Stadt Aue-Bad Schlema für den Ortsteil Bad Schlema
10.	09471	Gemeinde Bärenstein
11.	09627	Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
12.	08324	Gemeinde Bockau
13.	09618	Stadt Brand-Erbisdorf
14.	08359	Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.
15.	09217	Stadt Burgstädt
16.	09235	Gemeinde Burkhardtsdorf
17.	09337	Gemeinde Callenberg
18.	09111	Stadt Chemnitz
19.	09236	Gemeinde Claußnitz
20.	04680	Stadt Colditz
21.	09474	Gemeinde Crottendorf
22.	08393	Gemeinde Dennheritz
23.	09430	Gemeinde Drebach
24.	09427	Stadt Ehrenfriedersdorf
25.	08309	Stadt Eibenstock
26.	08236	Gemeinde Ellefeld
27.	09481	Stadt Elterlein
28.	09575	Gemeinde Eppendorf
29.	08223	Stadt Falkenstein/Vogtl.
30.	09557	Stadt Flöha
31.	09669	Stadt Frankenberg/Sa.
32.	08427	Gemeinde Fraureuth
33.	09599	Stadt Freiberg
34.	09423	Gemeinde Gelenau/Erzgeb.

35.	09326	Stadt Geringswalde
36.	09355	Gemeinde Gersdorf
37.	09468	Stadt Geyer
38.	09405	Gemeinde Gornau/Erzgeb.
39.	09390	Gemeinde Gornsdorf
40.	09518	Gemeinde Großrückerswalde
41.	09603	Stadt Großschirma
42.	08223	Gemeinde Höhenluftkurort Grünbach
43.	08344	Stadt Grünhain-Beierfeld
44.	09661	Stadt Hainichen
45.	09633	Gemeinde Halsbrücke
46.	08118	Stadt Hartenstein
47.	09232	Gemeinde Hartmannsdorf
48.	08468	Gemeinde Heinsdorfergrund
49.	09337	Stadt Hohenstein-Ernstthal
50.	09394	Gemeinde Hohndorf
51.	09387	Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
52.	08349	Stadt Johannegeorgenstadt
53.	09477	Stadt Jöhstadt
54.	08107	Stadt Kirchberg
55.	08248	Stadt Klingenthal
56.	09306	Gemeinde Königshain-Wiederau
57.	08134	Gemeinde Langenweißbach
58.	08315	Stadt Lauter-Bernsbach
59.	08485	Stadt Lengenfeld
60.	09573	Gemeinde Leubsdorf
61.	09244	Gemeinde Lichtenau
62.	08115	Gemeinde Lichtentanne
63.	08491	Gemeinde Limbach
64.	09212	Stadt Limbach-Oberfrohna
65.	08294	Stadt Lößnitz
66.	09385	Stadt Lugau/Erzgeb.
67.	09328	Stadt Lunzenau
68.	09496	Stadt Marienberg für die Ortsteile Pobershau und Zöblitz
69.	08258	Stadt Markneukirchen
70.	09648	Stadt Mittweida
71.	09619	Gemeinde Mulda/Sa.
72.	09241	Gemeinde Mühlau
73.	08132	Gemeinde Mülsen

74.	08491	Stadt Netzschkau
75.	09221	Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
76.	08496	Gemeinde Neumark
77.	09366	Gemeinde Niederdorf
78.	09243	Gemeinde Niederfrohna
79.	09577	Gemeinde Niederwiesa
80.	09399	Gemeinde Niederwürschnitz
81.	09353	Stadt Oberlungwitz
82.	09484	Stadt Kurort Oberwiesenthal
83.	09569	Stadt Oederan
84.	09376	Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
85.	09526	Stadt Olbernhau für den Ortsteil Pfaffroda
86.	09322	Stadt Penig
87.	08523	Stadt Plauen
88.	08352	Gemeinde Raschau-Markersbach
89.	08468	Stadt Reichenbach im Vogtland
90.	08141	Gemeinde Reinsdorf
91.	09306	Stadt Rochlitz
92.	08228	Stadt Rodewisch
93.	09661	Gemeinde Rossau
94.	09619	Stadt Sayda
95.	09481	Stadt Scheibenberg
96.	09487	Stadt Schlettau
97.	08261	Stadt Schöneck/Vogtl.
98.	08304	Gemeinde Schönheide
99.	08340	Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.
100.	09465	Gemeinde Sehmatal
101.	08237	Gemeinde Steinberg
102.	09468	Gemeinde Tannenberg
103.	09249	Gemeinde Taura
104.	09380	Stadt Thalheim/Erzgeb.
105.	09488	Gemeinde Thermalbad Wiesenbad
106.	09419	Stadt Thum
107.	08233	Stadt Treuen
108.	09306	Gemeinde Wechselburg
109.	08538	Gemeinde Weischlitz
110.	09600	Gemeinde Weißenborn/Erzgeb.
111.	08412	Stadt Werdau
112.	08112	Stadt Wilkau-Haßlau

113.	09429	Stadt Wolkenstein
114.	09306	Gemeinde Zettlitz
115.	09405	Stadt Zschopau
116.	08321	Gemeinde Zschorlau
117.	08297	Stadt Zwönitz

Ort	Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen											
	Bewertungsstichtag 01. 01. 2015											
	Versorgungsleitungen	Hausanschlüsse	Regelanlagen	Grundstücke	HD-Ltg.	Ortsnetz gesamt	Gemeinsame Anlagen	Sachzeitwert gesamt am 01.01.2003 vor Antillsreduktion der Stadt Chemnitz	Beteiligungssquote am 01.01.2003 vor Antillsreduktion der Stadt Chemnitz	Sachzeitwert am 01.01.2015 nach Antillsreduktion der Stadt Chemnitz	Beteiligungssquote am 01.01.2015 nach Antillsreduktion der Stadt Chemnitz	Beteiligungssquote am 01.01.2015 nach Antillsreduktion der Stadt Chemnitz gerundet
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	%	DM	%	%	
Sachzeitwerte vor Antillsreduktion Stadt Chemnitz												
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	%	DM	%	%	
25	821.197	591.936	0	0	0	1.413.133	654.780	0,778724	2.067.913	0,778724	0,800703	
26	565.414	306.860	2.268	0	0	874.542	405.222	0,481927	1.279.764	0,481927	0,495529	
27	858.559	507.600	0	0	0	1.366.159	633.015	0,752838	1.999.174	0,752838	0,774087	
29	1.721.768	797.719	0	0	0	2.519.487	1.167.413	1,388393	3.686.900	1,388393	1,427581	
30	1.963.217	804.459	11.338	0	0	2.779.014	1.287.667	1,531409	4.066.681	1,531409	1,574633	
31	2.088.457	972.978	0	240	0	3.061.675	1.418.638	1,687173	4.480.313	1,687173	1,734793	
32	668.791	214.502	0	0	0	883.293	409.277	0,486749	1.292.570	0,486749	0,500488	
33	365.741	66.186	0	0	0	431.927	200.135	0,238019	632.062	0,238019	0,244737	
34	1.845.320	947.187	18.425	6.000	0	2.816.932	1.305.236	1,552304	4.122.168	1,552304	1,596118	
35	594.229	347.207	0	0	0	941.436	436.217	0,518789	1.377.653	0,518789	0,533432	
36	2.014.365	1.043.501	0	0	0	3.057.866	1.416.873	1,685074	4.474.739	1,685074	1,732635	
37	790.311	429.719	0	0	0	1.220.030	565.305	0,672312	1.785.335	0,672312	0,691288	
38	408.958	397.881	0	0	0	806.839	373.852	0,444618	1.180.691	0,444618	0,457168	
39	472.459	234.091	0	21.776	0	728.326	337.473	0,401353	1.065.799	0,401353	0,412681	
40	2.537.078	1.588.174	0	0	0	4.105.252	1.902.182	2,262248	6.007.434	2,262248	2,326099	
41	1.332.015	805.440	0	0	0	2.137.455	990.397	1,177870	3.127.852	1,177870	1,211115	
42	0	972	0	0	0	972	450	0,000535	1.422	0,000535	0,000553	
43	1.009.663	679.727	0	0	0	1.689.390	782.785	0,930959	2.472.175	0,930959	0,957235	
44	414.852	36.137	0	0	0	450.989	208.967	0,248523	659.956	0,248523	0,255537	
45	3.432.856	1.772.872	1.701	0	0	5.207.429	2.412.880	2,869616	7.620.309	2,869616	2,950610	
46	813.354	386.742	21.260	0	0	1.221.356	565.919	0,673043	1.787.275	0,673043	0,692039	
48	595.324	378.700	9.638	0	0	983.662	455.783	0,542059	1.439.445	0,542059	0,557358	
49	340.242	130.561	0	0	0	470.803	218.148	0,259442	688.951	0,259442	0,266764	
50	933.529	504.327	0	0	0	1.437.856	666.236	0,792348	2.104.092	0,792348	0,814712	
51	1.708.460	840.511	0	0	0	2.548.971	1.181.075	1,404641	3.730.046	1,404641	1,444287	
52	2.921.353	897.214	21.260	0	0	3.239.827	1.501.185	1,785345	4.741.012	1,785345	1,835736	
53	2.272.802	1.603.316	0	200	0	3.876.318	1.796.106	2,136092	5.672.424	2,136092	2,196382	
54	3.171.709	1.459.328	3.402	0	0	4.634.439	2.147.383	2,553863	6.781.822	2,553863	2,625945	

Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen		Bewertungstichtag 01. 01. 2015																							
Ort	Versorgungsleitungen	Hausanschlüsse	Regelanlagen	Grundstücke	HD-Ltg.	Ortsnetz gesamt		Gemeinsame Anlagen		Sachzeitwert gesamt am 01.01.2003		Vor Anteilsreduktion		der Stadt Chemnitz		Sachzeitwert am 01.01.2015		nach Anteilsreduktion		Berechnung mit Excel		Beteiligungssquote am 01.01.2015			
						DM		DM		DM		DM		%		%		DM		%		%		%	
						DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
55	Leubsdorf	434.185	248.143	2.288	0	0	684.596	317.210	1.001.806	0,377255	0,377255	1.001.806	0,377255	1.001.806	0,387903	0,387903	1.001.806	0,377255	1.001.806	0,387903	0,387903	0,387903	0,387903	0,387903	0,387903
56	Lichtenau	323.030	170.908	0	0	0	493.938	228.888	722.806	0,272190	0,272190	722.806	0,272190	722.806	0,279873	0,279873	722.806	0,272190	722.806	0,279873	0,279873	0,279873	0,279873	0,279873	
57	Lichtentanne	1.340.783	342.985	0	0	0	1.683.768	780.180	2.463.948	0,927861	0,927861	2.463.948	0,927861	2.463.948	0,954049	0,954049	2.463.948	0,927861	2.463.948	0,954049	0,954049	0,954049	0,954049	0,954049	
58	Limbach	285.126	63.709	0	0	0	348.835	161.634	510.469	0,192230	0,192230	510.469	0,192230	510.469	0,197655	0,197655	510.469	0,192230	510.469	0,197655	0,197655	0,197655	0,197655	0,197655	
59	Limbach-Oberfrohna	4.454.839	2.381.129	30.047	2	2	6.866.017	3.181.392	10.047.409	3,783601	3,783601	10.047.409	3,783601	10.047.409	3,890392	3,890392	10.047.409	3,783601	10.047.409	3,890392	3,890392	3,890392	3,890392	3,890392	
60	Lößnitz	788.298	810.535	4.262	1,080	0	1.604.165	743.296	2.347.461	0,883995	0,883995	2.347.461	0,883995	2.347.461	0,908945	0,908945	2.347.461	0,883995	2.347.461	0,908945	0,908945	0,908945	0,908945	0,908945	
61	Lugau/Erzgeb.	1.157.171	752.550	0	0	0	1.909.721	884.876	2.794.597	1,052375	1,052375	2.794.597	1,052375	2.794.597	1,082078	1,082078	2.794.597	1,052375	2.794.597	1,082078	1,082078	1,082078	1,082078	1,082078	
62	Lunzenau	252.347	186.336	0	0	0	438.683	203.265	641.948	0,241741	0,241741	641.948	0,241741	641.948	0,248565	0,248565	641.948	0,241741	641.948	0,248565	0,248565	0,248565	0,248565	0,248565	
63	Marienbergr	1.599.044	900.237	2.288	0	0	2.501.549	1.159.101	3.660.650	1,378508	1,378508	3.660.650	1,378508	3.660.650	1,417416	1,417416	3.660.650	1,378508	3.660.650	1,417416	1,417416	1,417416	1,417416	1,417416	
64	Markneukirchen	2.289.136	1.061.889	11.282	560	0	3.362.867	1.558.196	4.921.063	1,853148	1,853148	4.921.063	1,853148	4.921.063	1,905453	1,905453	4.921.063	1,853148	4.921.063	1,905453	1,905453	1,905453	1,905453	1,905453	
65	Mittweida	3.530.643	1.617.269	4.535	0	0	5.152.447	2.387.405	7.539.852	2,839318	2,839318	7.539.852	2,839318	7.539.852	2,919457	2,919457	7.539.852	2,839318	7.539.852	2,919457	2,919457	2,919457	2,919457	2,919457	
66	Mühlau	349.988	166.925	17.008	0	0	533.921	247.394	781.315	0,294224	0,294224	781.315	0,294224	781.315	0,302528	0,302528	781.315	0,294224	781.315	0,302528	0,302528	0,302528	0,302528	0,302528	
67	Mülsen	1.651.231	493.458	36.850	604	0	2.182.143	1.011.104	3.193.247	1,202496	1,202496	3.193.247	1,202496	3.193.247	1,236436	1,236436	3.193.247	1,202496	3.193.247	1,236436	1,236436	1,236436	1,236436	1,236436	
68	Mylau	866.119	401.543	0	0	0	1.267.662	587.375	1.855.037	0,698560	0,698560	1.855.037	0,698560	1.855.037	0,718277	0,718277	1.855.037	0,698560	1.855.037	0,718277	0,718277	0,718277	0,718277	0,718277	
69	Netzschkau	1.320.868	937.036	4.252	0	0	2.262.156	1.048.178	3.310.334	1,246588	1,246588	3.310.334	1,246588	3.310.334	1,281773	1,281773	3.310.334	1,246588	3.310.334	1,281773	1,281773	1,281773	1,281773	1,281773	
70	Neukirchen/Erzgeb.	885.287	462.443	2.835	0	0	1.350.565	625.789	1.976.354	0,744245	0,744245	1.976.354	0,744245	1.976.354	0,765251	0,765251	1.976.354	0,744245	1.976.354	0,765251	0,765251	0,765251	0,765251	0,765251	
71	Neumark	650.993	169.849	0	0	0	820.842	380.340	1.201.182	0,452335	0,452335	1.201.182	0,452335	1.201.182	0,465102	0,465102	1.201.182	0,452335	1.201.182	0,465102	0,465102	0,465102	0,465102	0,465102	
72	Niederdorf	243.178	87.140	0	0	0	330.318	153.054	483.372	0,182026	0,182026	483.372	0,182026	483.372	0,187163	0,187163	483.372	0,182026	483.372	0,187163	0,187163	0,187163	0,187163	0,187163	
73	Niederfrohna	509.416	375.906	18.425	0	0	903.747	418.754	1.322.501	0,498020	0,498020	1.322.501	0,498020	1.322.501	0,512077	0,512077	1.322.501	0,498020	1.322.501	0,512077	0,512077	0,512077	0,512077	0,512077	
74	Niederwiesa	705.075	253.855	0	0	0	958.930	444.324	1.403.254	0,528430	0,528430	1.403.254	0,528430	1.403.254	0,543345	0,543345	1.403.254	0,528430	1.403.254	0,543345	0,543345	0,543345	0,543345	0,543345	
75	Niederwürschnitz	582.511	401.274	0	0	0	983.785	455.840	1.439.625	0,542126	0,542126	1.439.625	0,542126	1.439.625	0,557428	0,557428	1.439.625	0,542126	1.439.625	0,557428	0,557428	0,557428	0,557428	0,557428	
76	Oberlungwitz	945.137	515.172	0	0	0	1.460.309	676.640	2.136.949	0,804721	0,804721	2.136.949	0,804721	2.136.949	0,827434	0,827434	2.136.949	0,804721	2.136.949	0,827434	0,827434	0,827434	0,827434	0,827434	
77	Kurort Oberwiesenthal	879.774	368.602	0	0	0	1.248.376	578.439	1.826.815	0,687932	0,687932	1.826.815	0,687932	1.826.815	0,707349	0,707349	1.826.815	0,687932	1.826.815	0,707349	0,707349	0,707349	0,707349	0,707349	
78	Oederan	1.633.993	850.936	0	56.737	0	2.541.666	1.177.690	3.719.356	1,400616	1,400616	3.719.356	1,400616	3.719.356	1,440148	1,440148	3.719.356	1,400616	3.719.356	1,440148	1,440148	1,440148	1,440148	1,440148	
79	Oelsnitz/Erzgeb.	2.817.018	1.172.867	0	0	0	3.989.885	1.848.727	5.838.612	2,198674	2,198674	5.838.612	2,198674	5.838.612	2,260731	2,260731	5.838.612	2,198674	5.838.612	2,260731	2,260731	2,260731	2,260731	2,260731	
80	Penig	1.157.202	559.583	38.267	0	0	1.755.052	813.210	2.568.262	0,967143	0,967143	2.568.262	0,967143	2.568.262	0,994440	0,994440	2.568.262	0,967143	2.568.262	0,994440	0,994440	0,994440	0,994440	0,994440	
81	Plauen	326.616	189.200	0	0	0	515.816	239.005	754.821	0,284247	0,284247	754.821	0,284247	754.821	0,292269	0,292269	754.821	0,284247	754.821	0,292269	0,292269	0,292269	0,292269	0,292269	
82	Raschau-Markersbach	1.371.303	924.497	1.134	0	0	2.296.934	1.064.292	3.361.226	1,265753	1,265753	3.361.226	1,265753	3.361.226	1,301478	1,301478	3.361.226	1,265753	3.361.226	1,301478	1,301478	1,301478	1,301478	1,301478	1,301478

